



Schulinterne Regelungen zur Umsetzung des Hygieneplans Corona für die Schulen in Hessen (Stand: 23. November 2022), Status: 9.12.2022

1) Die eigene Hygiene betreffend:

s. Änderung der Bestimmungen zur Absonderungspflicht (HKM) vom 22.11.2022:

„Nach der ab Mittwoch, dem 23. November 2022, geltenden Fassung der Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung gilt Folgendes:

Schülerinnen und Schüler(n), bei denen aufgrund eines positiven Antigen-Selbsttests oder eines PCR-Tests eine SARS-CoV-2-Infektion nachgewiesen ist,

- müssen sich nicht mehr absondern;
- wird jedoch **dringend empfohlen**, sich für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests zu Hause **abzusondern**. Diese Empfehlung gilt auch nach Ablauf der fünf Tage weiter, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, maximal jedoch für zehn Tage. Schülerinnen und Schüler sind in diesem Zeitraum von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit und nehmen am Distanzunterricht teil, solange keine Krankmeldung vorliegt;
- sind in allen Jahrgangsstufen, wenn sie trotzdem am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen, für die Dauer von fünf Tagen nach der Positivtestung dazu **verpflichtet, eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske** in der Schule zu tragen
- ist die Teilnahme an musik- und sportpraktischen Übungen mit Maske freigestellt, dies gilt auch für entsprechende praktische Übungen im Fach Darstellendes Spiel;
- dürfen die Maske bei der Nahrungsaufnahme abnehmen, wobei auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten ist.

Positiv getesteten Schülerinnen und Schülern wird dringend empfohlen, von einer Teilnahme an **mehrtägigen Schulfahrten** abzusehen. Falls sie sich dennoch für eine Teilnahme entscheiden, ist dies nur gestattet, wenn dies im Einklang mit den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen möglich ist, insbesondere also unter Beachtung der Regelungen zum Tragen von Masken; andernfalls besuchen sie während der Dauer der Schulfahrt den Unterricht anderer Klassen oder Kurse. Bei Übernachtung in Mehrbettzimmern kann, wenn sich nicht ausschließlich infizierte Personen darin befinden, nicht davon ausgegangen werden, dass die Pflicht zum Tragen einer Maske erfüllt werden kann; **dementsprechend ist in diesem Falle eine Teilnahme des bzw. der Infizierten nicht möglich.**

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal gilt die dringende Empfehlung, sich für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Tests freiwillig zuhause abzusondern. Auch nach Ablauf der fünf Tage sollten diese Empfehlungen beachtet werden, bis mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit besteht, maximal

jedoch für zehn Tage. Wie bisher haben Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal ihre Schulleitung über eine Infektion mit dem Coronavirus unaufgefordert zu informieren. Erfolgt keine Absonderung, gilt die oben genannte Maskenpflicht.

Die Befreiung vom Präsenzunterricht für die Dauer der freiwilligen Absonderung setzt voraus, dass die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen, Schüler oder Studierenden bzw. **die betroffenen Lehrkräfte die Schule unverzüglich von der Feststellung der Infektion informieren**. Es genügt dabei die Erklärung, dass die betreffende Person positiv getestet wurde. Im Falle von Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit von Lehrkräften und weiterem schulischem Personal gelten die allgemeinen Regelungen zur Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Wenn ein negativer PCR-Test vorgelegt wird, gelten die oben genannten Empfehlungen und Vorgaben nicht mehr.

Die Teststrategie an Schulen bleibt unverändert. Das Land stellt den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und in den Schulen Tätigen weiterhin Antigen-Selbsttests für die häusliche Testung zur Verfügung, sofern sie – oder im Fall minderjähriger Schülerinnen und Schüler deren Eltern – es wünschen; die Verwendung dieser Tests ist freiwillig.“

Testausgabezyklus an der NAOS bis nach den Weihnachtsferien (Corona-Testausgabe durch Klassenlehrkraft):

Testausgabe am **Do, 24.11.2022, und Fr, 25.11.2022**: bereits erfolgt

Testausgabe am **Do, 8.12.2022, und Fr, 9.12.2022**: 1 Päckchen pro Schülerin/ Schüler, wenn von Eltern gestattet (- die bis dato ausgegeben Tests reichen dann für die Unterrichtszeit bis zu den Weihnachtsferien und die Weihnachtsferien (3 Tests))

Testausgabe am **Mo, 09.01.2023, und Di, 10.01.2023**: 2 Päckchen pro Schülerin/ Schüler, wenn von Eltern gestattet.

Weitere Corona-Testausgaben erfolgen in dem durch die Vorgabe des HKM notwendigen Turnus.

3. „Über die [] Regelungen im Infektionsfall hinaus kann das freiwillige Tragen von Masken dazu beitragen, Infektionen zu verhindern und sowohl sich als auch andere zu schützen.

FFP2-Masken sind noch wirkungsvoller als medizinische Masken. Deshalb sollten Personen mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe abwägen, ob sie sich mit FFP2-Masken schützen. Im Fall einer Infektion wird empfohlen, in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe für den Rest der Woche freiwillig medizinische Masken zu tragen. Das Gesundheitsamt kann darüber hinausgehende Anordnungen treffen.“ (S. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.8)

4. Auch wenn der Mindestabstand gemäß dem Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen aufgehoben wurde, sollte, wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, auf einen Mindestabstand von 1,5m geachtet werden.

5. Möglichst wenig Körperkontakt: möglichst keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

6. Regelmäßig und gründlich - gemäß der bekannten Vorgaben - die Hände waschen. Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist. Die Händereinigung ist besonders nach der Nutzung von Tastaturen und Computermäusen sowie Keyboards etc. nötig.

7. Richtig husten und niesen: Beim Husten oder Niesen sollte möglichst kein Speichel oder Nasensekret in die Umgebung versprüht werden und anschließend über gemeinsam benutzte Gegenstände oder beim Händeschütteln an andere weitergereicht werden. Um keine Krankheitserreger weiterzuverbreiten und andere vor Ansteckung zu schützen, sollten die Regeln der sogenannten Husten-Etikette beachtet werden, die auch beim Niesen gilt: Beim Husten oder Niesen mindestens 1,5 m Abstand von anderen Personen halten und sich wegrehen. Beim Niesen oder Husten sollte ein Einwegtaschentuch verwendet werden, das nur einmal benutzt werden darf. Ist kein Taschentuch griffbereit, sollte beim Husten und Niesen die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten und sich dabei von anderen Personen abgewendet werden.

8. Wundversorgung

Wunden sollten gesäubert und mit einem Pflaster oder Wundverband abgedeckt werden, um zu verhindern, dass Keime eindringen.

2) Ablauf eines Schultages unter Coronabedingungen:

1. Die Klassenräume eines Jahrgangs liegen möglichst nahe beieinander. Die Intensivklassen werden je nach Lage ihrer Klassenräume einem Jahrgang zugeordnet.

2. „Klassenräume sollten regelmäßig gelüftet werden. Beim Lüften strömt frische Luft in den Raum und ersetzt die verbrauchte. Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Dies wird idealerweise wie folgt erreicht: Während des Unterrichts soll alle 20 Minuten gelüftet werden. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Je größer der Temperaturunterschied zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von circa 3 - 5 Minuten ausreichend. [...] Sowohl beim Stoßlüften als auch beim Querlüften sinkt die Temperatur im Raum nur um wenige Grad ab. Nach dem Schließen der Fenster steigt sie aufgrund der erwärmten Gegenstände im Raum rasch wieder an. Es ist darauf zu achten, die Fenster nicht dauerhaft geöffnet zu lassen. Eine Kippstellung der Fenster führt nicht zu einem ausreichenden Luftaustausch, auch wenn das Fenster den ganzen Tag gekippt bleibt. An kalten Tagen führt dieses hygienisch ineffiziente Lüften zudem dazu, dass Wärme aus dem Raum unnötig entweicht. Die Lüftungssituation ist für jeden genutzten Raum individuell zu betrachten und passgenau umzusetzen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen.“ (S. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S. 9f)

3. Die Schüler*innen dürfen erst zum 1. Klingeln das Schulhaus betreten (Ausnahme Schüler*innen der Klassen 10 und der GOS). Vor dem Unterricht und in den Pausen sind die Schüler*innen in den äußeren Pausenbereichen. Nach dem 1. Klingeln zum Pausenende betreten die Schüler*innen wieder das Schulhaus.

4. In allen Toilettenräumen sind in jedem Raum ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen bereitgestellt.

Toilettengang:

Es sind während der Pausen die von außen zugänglichen Toiletten im E-Gebäude und in der Mensa zu nutzen.

Die Toiletten im A-Gebäude stehen für den Toilettengang nur für die Zeit zwischen dem 1. und dem 2. Klingeln zum Pausenende zur Verfügung.

Der Toilettengang während der Unterrichtszeit stellt eine Ausnahme dar.

5. „Sport- und Musikunterricht können wieder ohne Einschränkungen stattfinden (s. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.2)

Für die NAOS gilt:

Wir empfehlen das Tragen von med. Masken in den Umkleidekabinen der Turnhalle. Die Schüler*innen der Klassen, welche mit dem Sportbus zum Sportplatz fahren, treffen sich am Bushäuschen/der Bushaltestelle und halten ihre med. Masken bereit (Benutzung öffentlicher Busse nur mit med. Maske).

3) Pausen:

„Sonderregelungen für den Pausenbetrieb sind nicht mehr erforderlich “ (vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen).

Der Brötchenverkauf in den Pausen und auch in der Mittagspause findet regulär in der Cafeteria statt, ebenso wie das warme Mittagessen.

4) Nahrungsmittelzubereitung

Die Nahrungsmittelzubereitung und Lebensmittelverarbeitung im Unterricht kann wieder in vollem Umfang erfolgen (vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen).

5) Das Miteinander in Coronazeiten – Fürsorge für einander

Die Mitglieder der Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Schutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und ebenfalls umsetzen. (Vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S.3f).

Dies setzt die Verantwortung aller Beteiligten unserer Schulgemeinschaft voraus.

7) Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann näherer Kontakt nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken sowie Einmalhandschuhe und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. (Vgl. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen).

8) Betriebspraktika, Schülerfahrten, Veranstaltungen

1. „Betriebspraktika und berufs- oder fachpraktische Ausbildung Im Schuljahr 2022/2023 werden die Betriebspraktika an den allgemein bildenden Schulen wieder regulär nach den §§ 20 bis 28 der

Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen und an den beruflichen Schulen nach den entsprechenden Vorschriften der jeweils für diese geltenden Verordnungen durchgeführt. Es ist nicht mehr zulässig, sie durch Alternativangebote zu ersetzen. Schülerinnen und Schüler, die während eines Praktikums oder einer berufs- oder fachpraktischen Ausbildung in einer Einrichtung oder in einem Unternehmen tätig sind, für die voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2022 nach § 20a IfSG eine einrichtungsbezogene Impfpflicht besteht, sollten durch ihre Schulen rechtzeitig vor Beginn des Praktikums oder der Ausbildung auf die notwendige Impfvorsorge als Voraussetzung für die Tätigkeit in diesen Einrichtungen hingewiesen werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Pflege.“ (S. Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen — aktuelle Informationen im Überblick, S.10)

2. „Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsbiografie von Schülerinnen und Schülern. Deshalb können Schulfahrten innerhalb Deutschlands und ins Ausland grundsätzlich durchgeführt werden. Dies gilt weiterhin unter dem Vorbehalt, dass infektionsschutzrechtliche Regelungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene oder Anordnungen durch zuständige Gesundheitsämter Reisen in das Zielgebiet zulassen. Es gelten die infektionsschutzrechtlichen Vorgaben am Zielort.

Positiv getesteten Schülerinnen und Schülern wird dringend empfohlen, von einer Teilnahme an mehrtägigen Schulfahrten abzusehen. Falls sie sich dennoch für eine Teilnahme entscheiden, ist dies nur gestattet, wenn dies im Einklang mit den jeweils geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen möglich ist, insbesondere also unter Beachtung der Regelungen zur Maskentragung; andernfalls besuchen sie während der Dauer der Schulfahrt den Unterricht anderer Klassen oder Kurse. Bei Übernachtung in Mehrbettzimmern kann, wenn sich nicht ausschließlich infizierte Personen darin befinden, nicht davon ausgegangen werden, dass die Pflicht zur Maskentragung erfüllt werden kann; dementsprechend ist in diesem Falle eine Teilnahme des Infizierten nicht möglich.

Im Vorfeld der Schulfahrt sind alle Schülerinnen und Schüler, die Eltern und alle anderen Beteiligten zu informieren über

- die jeweiligen rechtlichen Bestimmungen des Zielgebiets,
- die Hygienevorgaben der Unterkunft sowie
- die für das jeweilige Beförderungsmittel und die geplanten gemeinsamen Aktivitäten geltenden Regelungen,
- die Möglichkeit, sich vor und während einer Klassenfahrt zu testen, und
- die Pflicht der Eltern, ein während der Klassenfahrt erkranktes Kind, abzuholen.

Das Land Hessen übernimmt im Falle einer notwendigen Stornierung oder eines Reiserücktritts keine Kosten. Das finanzielle Risiko wird von den Vertragspartnern und nicht vom Land getragen. Die Eltern sind auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen, die auch das Risiko eines Abbruchs der Schulfahrt ihres Kindes aufgrund einer positiven Testung auf das SARS-CoV-2-Virus, wie im Falle einer jeden anderen Erkrankung abdeckt oder, sofern möglich, kurzfristig kostenfrei stornierbare Reisen zu buchen.“

3. Bei schulischen Veranstaltungen im Allgemeinen ist wie folgt zu unterscheiden:

- Werden schulische Veranstaltungen in den Räumen der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern sowie weiteren Angehörigen der Schulgemeinde durchgeführt, gilt der jeweilige Hygieneplan der Schule. Die Einbeziehung von schulfremden Personen ist unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts möglich.
- Werden die Veranstaltungen außerhalb der schulischen Räume mit schulfremden Personen oder schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein an den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den Schulleitungen der beteiligten Schulen vorzulegen.

Im Besonderen sind folgende Vorgaben zu beachten: Informationsveranstaltungen der Schule, in denen die Eltern über Schulangelegenheiten informiert und beraten werden, können wie sonst auch statt als Präsenzveranstaltungen in elektronischer oder hybrider Form stattfinden. Wenn dies praktische Probleme aufwirft, können schriftliche Informationen an die Eltern versandt werden. Auch Veranstaltungen des Schülerrats, in denen die Schülerinnen und Schüler über die Arbeit des Schülerrats und wichtige schulische Angelegenheiten unterrichtet werden und die der Aussprache dienen, können in elektronischer Form stattfinden. Alternativ können Teilversammlungen durchgeführt werden.

Nachfolgende Veranstaltungen sind hingegen als Präsenzveranstaltungen durchzuführen. Dies betrifft Zusammenkünfte

- der Klassenelternschaft (Elternabende),
- des Schulelternbeirats,
- des Stadt- oder Kreiselternbeirats und des Landeselternbeirats und
- des Schülerrats, des Stadt- oder Kreisschülerrats sowie des Landesschülerrats.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des schulischen Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.“ (S. Wegweiser zum Umgang mit Corona an Schulen — aktuelle Informationen im Überblick, S.9)

9) Dokumentation und Nachverfolgung

„Schulen müssen der Unfallkasse Hessen positive Fälle in der Regel nicht melden oder eine Unfallanzeige erstellen. Diese muss für infizierte Schülerinnen, Schüler oder Beschäftigte (nicht für Beamtinnen und Beamte) nur erstellt werden, wenn die Infektion in der Schule stattfand (die Indexperson ist bekannt oder es gibt ein massenhaftes Ausbruchsgeschehen) und die betroffene Person wegen der Symptome beim Arzt behandelt werden musste.“ S. Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen, S. 12)

Stand: 09.12.2022